

Allgemeine Bedingungen für die Entwässerung (ABE) der Stadtwerke Görlitz AG

§ 1	Vertragsverhältnis (Vertragspartner, Kunde, Vertragsschluss)
§ 2	Abwasserentsorgungsantrag und Zustimmung der SWG
§ 3	Entsorgungssysteme
§ 4	Zustimmungspflichtige und verbotene Einleitungen
§ 5	Mitteilungs-, Auskunft- und Vorsorgepflicht des Kunden
§ 6	Haftung des Kunden bei unzulässigen Abwassereinleitungen
§ 7	Unberechtigte Einleitung und Vertragsstrafe
§ 8	Verweigerung der Abwasserbeseitigung
§ 9	Haftung bei Betriebsstörungen
§ 10	Unterbrechung der Abwassereinleitung
§ 11	Grundstücksanschluss
§ 12	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 13	Rückstau
§ 14	Grundstückskläranlagen und Sammelgruben
§ 15	Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 16	Baukostenzuschuss
§ 17	Grundstücksbenutzung
§ 18	Zutrittsrecht
§ 19	Verantwortung des Kunden
§ 20	Abwasserentgelt
§ 21	Abrechnung, Abschlagszahlungen
§ 22	Zahlung, Verzug
§ 23	Vorauszahlungen
§ 24	Sicherheitsleistungen
§ 25	Zahlungsverweigerung
§ 26	Aufrechnung
§ 27	Laufzeit, Kündigung
§ 28	Gerichtsstand
§ 29	Datenschutz
§ 30	Änderungen
§ 31	Bekanntmachung
§ 32	Inkrafttreten, Übergang

Allgemeine Bedingungen für die Entwässerung (ABE) der Stadtwerke Görlitz AG

Diese ABE regelt nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Görlitz (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung das Verhältnis zwischen den nach der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Görlitz Anschlussberechtigten bzw. -verpflichteten und der Stadtwerke Görlitz AG (im Weiteren „SWG“ genannt) als Betreiber der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Diese Bedingungen gelten auch für bestehende Anschlüsse an Abwasseranlagen der SWG, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Abweichende Regelungen der Abwassersatzung gehen diesen ABE vor.

§ 1 - Vertragsverhältnis

- (1) Die SWG führen die Entwässerung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch. Für das Vertragsverhältnis gelten nach öffentlicher Bekanntmachung die ABE und die Tarifregelungen für Abwasser. Jede Abwassereinleitung gilt als Anerkennung der ABE.

Soweit in der ABE keine Begriffsbestimmung erfolgt, ergibt sich die Bestimmung der in der ABE verwandten Begriffe aus § 4 der Abwassersatzung der Stadt Görlitz. Der Vertragspartner der SWG (im Folgenden als Kunde bezeichnet) ist:

- Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- Auf Antrag des Grundstückseigentümers können Entsorgungsverträge auch mit den Endverbrauchern (Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn alle Wohnungen und sonstige Verbrauchseinheiten des Grundstückes mit SWG-eigenen oder von ihr anerkannten Wasserzählern ausgestattet sind und sich der Grundstückseigentümer für die Erfüllung des Vertrages verbürgt. Der Grundstückseigentümer hat die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die SWG behält sich die Übernahme der Entsorgungsbeziehungen zum Endverbraucher nach einer tatsächlichen Besichtigung der Kundenanlage vor. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 des § 1 Absatz 1 b) nicht vor, so ist der Grundstückseigentümer Vertragspartner für die Abwasserentsorgung. Für Gemeinschaftsverbräuche und bei leerstehenden Wohnungen ist stets der Grundstückseigentümer Vertragspartner.

Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet anteilig nach dem Verhältnis seines jeweiligen Miteigentumsanteils für die Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergeinschaft. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner, wenn er sich auch persönlich verpflichtet hat. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder sonstigen Vertreter zu bestellen, der alle Rechtsgeschäfte aus dem Entsorgungsvertrag für alle Wohnungseigentümer mit der SWG wahrnimmt. Jede Bevollmächtigung, insbesondere auch ein Wechsel des Bevollmächtigten, ist der SWG unverzüglich textlich anzuzeigen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWG auch gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft rechtswirksam. Soweit das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), bevollmächtigen sich diese gegenseitig, Erklärungen der SWG mit Wirkung auch für die jeweils anderen Personen entgegennehmen zu dürfen. Im Falle solcher Personenmehrheiten auf der Seite des Kunden versichert der Unterzeichner, zur Vertretung berechtigt zu sein.

- (2) Der Vertrag, sowie Änderungen bzw. Ergänzungen sollen schriftlich abgeschlossen werden. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die ABE hinzuweisen.
- (3) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der SWG eingeleitet wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies den SWG unverzüglich mitzuteilen. Die SWG kann der Einleitung innerhalb von einem Monat nach Kenntnis der Inanspruchnahme widersprechen, wenn keine Anschlussberechtigung vorliegt oder nach Beschaffenheit oder Menge des eingeleiteten Abwassers eine Störung des ordnungsgemäßen Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage zu befürchten ist. Bei einem Widerspruch kommt der Vertrag erst zustande, wenn die Bedingungen der SWG zum Anschluss durch den Kunden erfüllt werden.
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er der SWG schriftlich einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland zu benennen. Jeden Wechsel des Bevollmächtigten hat er der SWG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Tritt anstelle der SWG ein anderes Unternehmen in die sich aus dem

Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel ist öffentlich bekanntzumachen.

- (6) Bei einem Übergang einer Rechtsstellung im Sinne Absatzes 1 Buchstabe a oder b scheidet der bisherige Rechtsinhaber aus dem Vertrag aus und der neue Rechtsinhaber tritt an seine Stelle. Der bisherige und der neue Kunde sind verpflichtet, der SWG den Zeitpunkt des Rechtsübergangs und ihre Anschriften mitzuteilen. Kommen die Kunden ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, sind beide gegenüber der SWG für die nach dem Rechtsübergang entstehenden Verbindlichkeiten wegen der Abwasserbeseitigung von dem Grundstück als Gesamtschuldner haftbar.
- (7) Die SWG ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen diese Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung einschließlich der dazugehörigen Tarifregelungen für Abwasser unentgeltlich auszuhändigen.
- (8) Änderungen der ABE werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazu gehörigen Preise, sofern sie dem Kunden nicht im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (9) Der Kunde ist verpflichtet, vor Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eine schriftliche Genehmigung bei der Stadt Görlitz entsprechend den Satzungsbestimmungen einzuholen (siehe § 8 Abwassersatzung).
- (10) Mit Kunden, deren Abwasser sich nachteilig auf die öffentlichen Abwasseranlagen der SWG auswirken kann, sind besondere Einleitverträge abzuschließen oder besondere Bedingungen zu vereinbaren.

§ 2 - Abwasserentsorgungsantrag und Zustimmung der SWG

- (1) Der Neuanschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie dessen Änderung, bedarf eines Antrags des Kunden und der Zustimmung der SWG. Eines erneuten Antrags und der Zustimmung bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen; dies ist insbesondere der Fall, wenn Grenzwerte nach Anlage 1 überschritten werden. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z.B. durch die zuständige Untere Wasserbehörde, bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die Abwasseranlage ist schriftlich, grundsätzlich drei Monate

vor geplantem Baubeginn auf einem Vordruck zu stellen, der bei der SWG anzufordern ist. Die notwendigen Angaben müssen vor Antragsbearbeitung vollständig vorliegen. In den Fällen des § 5 der Abwassersatzung der Stadt ist der Antrag spätestens drei Monate nach Aufforderung zum Anschluss zu stellen. Ein gestellter Antrag ist zwei Jahre gültig. Bei Bedarf kann eine Verlängerung gewährt werden.

- (3) Bei Gewerbebetrieben muss der Antrag insbesondere eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit enthalten.
- (4) Die SWG kann ihre Zustimmung unter Auflagen und Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 3 – Entsorgungssysteme

- (1) Jedes Grundstück ist grundsätzlich separat an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Dafür ist jeweils ein Anschluss vorzusehen.
- (2) In Gebieten mit Trennsystem erhalten die Grundstücke getrennte Anschlüsse an den Regenwasser- und/oder Schmutzwasserkanal.
- (3) Beim Mischsystem sind innerhalb des Grundstücks getrennte Leitungen für Niederschlags- und Schmutzwasser zu verlegen, die sich möglichst nahe vor dem Übergabeschacht vereinigen können.
- (4) Bei bestehendem Mischsystem, das durch ein Trennsystem ersetzt wird, haben die Anschlussnehmer die Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasser innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage auf eigene Kosten in der von der SWG gesetzten Frist vorzunehmen.

§ 4 - Zustimmungspflichtige und verbotene Einleitungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen Abwässer eingeleitet werden, die keine negativen Auswirkungen auf den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen haben, das Personal

bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden, die Abwasserbehandlung sowie die Behandlung und Entsorgung des Klärschlammes nicht beeinträchtigen und den Gewässerzustand nicht nachteilig beeinflussen. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

- (2) Nur mit vorheriger schriftlichen Zustimmung der SWG dürfen in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden:
 - a) nichthäusliches Schmutzwasser;
 - b) Abwasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen;
 - c) Grundwasser (nur in Regen-, nicht in Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal);
 - d) Wasser aus Gewässern und Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser;
 - e) Abwasser von Grundstücken, deren bauliche Nutzung das in den Baunutzungsplänen vorgesehene Maß überschreitet
 - f) Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle/-leitungen.

Die Menge und die Zeit der Einleitung dieses Abwassers können die SWG bestimmen.

- (3) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlagen darf nicht erfolgen, wenn durch das Abwasser
 - unmittelbare Gefahren für die in und an den öffentlichen Abwasseranlagen Beschäftigten oder
 - hygienische Gefährdungen oder
 - Schäden in den Gewässern oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten können.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) flüssige und/oder feste Stoffe, die zu Ablagerungen führen können, die die Abwasseranlagen verstopfen oder deren Reinigung erschweren können, einschließlich Abfallstoffe aus Abfallzerkleinerern (z. B. Schutt, Asche, Sand, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Arzneimittel oder vergleichbare Chemikalien, Kalk/Zement);
 - b) feuergefährliche, explosive, giftige, infektiöse, radioaktive, quellende, klebende, sperrige, faserige und andere Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen belastete Stoffe, die die Abwasseranlagen im Bestand oder Betrieb, die in ihnen arbeitenden Personen, das Gewässer oder die öffentliche Sicherheit gefährden können;
 - c) Abwasser, das nachhaltig belastigende Gerüche verbreitet, das explosive oder giftige Gase entwickelt, die Abwasseranlagen im

Bestand oder Betrieb gefährdet, die Reinigung des Abwassers erschwert oder den Betrieb stören kann;

- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben (z. B. Jauche, Gülle, Silage);
- e) Abwasser, das wärmer als 35 Grad C ist;
- f) Abwasser, dessen pH-Wert nicht zwischen 6,5 und 9 liegt;
- g) Pflanzen- und bodenschädliche Abwässer;
- h) Abwasser, bei dem Inhaltsstoffe die Grenzwerte nach Anlage 1 überschreitet;
- i) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
- j) Abwasser, das dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte nicht einhält;
- k) Abwasser, das als Kühlwasser genutzt worden ist.

Von der Einleitung ausgeschlossen ist weiter Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, das die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht einhält, unbeschadet weitergehender Anforderungen der Wasserbehörden.

SWG kann darüber hinaus im Einzelfall für Industrie- und Gewerbebetriebe oder sonst vergleichbare Einrichtungen über die nach der Anlage 1 einzuhaltenden Grenz- und Richtwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist (z. B. Vorbehandlung des Abwassers).

- (5) Kunden, bei denen Stoffe anfallen, die leichter als Wasser sind, z. B. Benzine, Öle und Fette, müssen Vorrichtungen zur Spaltung und Abscheidung dieser Stoffe gemäß der jeweils geltenden technischen Regelwerke einbauen und betreiben.
- (6) Die SWG haben das Recht, im Rahmen der Satzungsbestimmungen Abwasseruntersuchungen vorzunehmen.
- (7) Stellen die SWG unerlaubte Einleitungen fest, können sie dem Kunden Auflagen erteilen und bei groben Verstößen, die die Umwelt, das Leben, die Gesundheit oder die Abwasseranlagen gefährden, die Einleitung zeitweilig oder ganz unterbinden. Die zuständige Wasserbehörde ist umgehend zu informieren.
- (8) Kunden, die gewerbliches, industrielles oder ähnliches, nicht häusliches Abwasser einleiten, sind verpflichtet, es im Rahmen ihrer Eigenüberwachungspflicht und nach der Eigenkontrollverordnung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

- (9) Die SWG können verlangen, dass der Kunde auf eigene Kosten automatische Messeinrichtungen und Probenahmegeräte einbaut und ordnungsgemäß betreibt.
- (10) Die von der zuständigen Behörde für die Einleitung bestimmter Inhaltsstoffe festgelegten Maximalwerte für Konzentrationen bzw. Frachten (als Produkt aus Konzentration und Abwassermenge pro Zeiteinheit) sind Bestandteil des Entsorgungsvertrages.
- (11) Um eine ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlagen der SWG zu sichern, können die SWG zusätzlich Maximalwerte für Konzentrationen bzw. Frachten festlegen. Das betrifft vor allem auch Inhaltsstoffe, die nach dem Gesetz nicht durch behördlichen Bescheid mit Überwachungswerten belegt werden.
- (12) Die SWG kann unabhängig von allgemeinen Forderungen der zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen, auf die Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften – insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides – oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (13) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwerte ist unzulässig. Fäkalien und Fäkalschlamm dürfen in öffentliche Abwasseranlagen nur an den dafür festgelegten Einlassstellen eingeleitet werden.

§ 5 - Mitteilungs-, Auskunfts- und Vorsorgepflicht des Kunden

- (1) Der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter hat der SWG unverzüglich mitzuteilen, wenn
 - a) gefährliche oder schädliche Stoffe (§ 4 Absatz 4) unbeabsichtigt in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder zu gelangen drohen; unabhängig von dieser Meldepflicht hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die drohende Gefährdung abzuwenden;
 - b) sich Art und Menge desjenigen Wassers ändert, dessen Einleitung in das Entwässerungsnetz der Zustimmung nach § 4 bedarf;
 - c) der Anschlusskanal schadhaft oder betriebsunfähig geworden ist oder sich nicht mehr in Betrieb befindet.

- (2) Der Mitteilungspflicht entsprechend Eigenkontrollverordnung und Abwassersatzung ist gesondert nachzukommen.
- (3) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann die SWG den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Das gleiche gilt für die bei der Vorbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 - Haftung des Kunden bei unzulässigen Abwassereinleitungen

- (1) Leitet ein Kunde Abwasser, das die vereinbarten Maximalwerte überschreitet, oder sonstige unzulässige Stoffe bzw. Stoffe ohne die nach § 4 erforderliche Zustimmung in die öffentlichen Abwasseranlagen ein, so ist er den SWG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt auch für Schäden, die infolge unsachgemäßer oder dieser ABE im Übrigen widersprechender Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. Er hat die SWG von Ersatzansprüchen freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Der Kunde und der Abwassereinleiter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Ersatzpflicht umfasst sämtlichen bei den SWG entstehenden Schaden, einschließlich Vermögensschaden, insbesondere auch die durch die unzulässige Einleitung verursachte Erhöhung der Abwasser-abgabe.
- (3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Kunde nachweist, dass ihn bezüglich der unzulässigen Einleitung kein Verschulden trifft. Er haftet jedoch für ein Verschulden seiner Erfüllungs- und Vorrichtungshelfen.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 20 EUR.

§ 7 - Unberechtigte Einleitung und Vertragsstrafe

- (1) Eine unberechtigte Einleitung liegt vor, wenn Abwasser
 - a) ohne Zustimmung der SWG gemäß § 4 oder
 - b) an einer anderen als der genehmigten Einleitungsstelle oder
 - c) nach Ablauf befristeter Abwassereinleitungsverträge eingeleitet wird oder

d) der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4 verstößt.

- (2) Bei unberechtigter Einleitung ist eine Vertragsstrafe für die eingeleitete Menge in Höhe des fünffachen der für den Zeitraum geltenden Entgelte zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.
- (3) Die Menge der unberechtigten Einleitung ergibt sich auf der Grundlage des Wasserverbrauchs vorangegangener Zeiträume anteilig auf die Dauer der unberechtigten Einleitung. Können der Verbrauch oder andere Vergleichsmengen des Kunden nicht ermittelt werden, so ist der Abwasseranfall vergleichbarer Einleiter zugrunde zu legen.
- (4) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Entgeltberechnung notwendigen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Entgelten zu zahlen hätte.
- (5) Ist die Dauer der unberechtigten Einleitung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 8 - Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Die SWG ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist,
 - 1. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden oder
 - 2. um zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden oder
 - 3. um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWG oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die SWG hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der SWG durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat dieser der SWG diese Kosten zu ersetzen.

§ 9 - Haftung bei Betriebsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Betriebsstörungen an den öffentlichen Abwasseranlagen erleidet, haften die SWG aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von den SWG oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der SWG oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der SWG oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- (2) Gegen den Rückstau von Abwasser (vgl. § 13) hat sich der Kunde selbst zu schützen. Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 20 EUR.
- (4) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Kunde der SWG den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisaufnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben.
- (5) Die Abwasserentsorgung kann durch die SWG unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die SWG hat den Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nicht mehr rechtzeitig möglich ist oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen unverzüglich verzögern würde.

§ 10 - Unterbrechung der Abwassereinleitung

- (1) Die SWG kann zur Durchführung planmäßiger Arbeiten an ihren Anlagen die Abwasserbeseitigung unterbrechen oder beschränken. Sie hat die Unterbrechung oder Beschränkung unverzüglich zu beseitigen. Die betroffenen Kunden sind rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Die SWG kann zur Beseitigung von Havarien sowie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen in ihren Anlagen die Abwassereinleitung ohne vorherige Verständigung der Kunden unterbrechen oder beschränken.
- (3) Wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Abwassereinleitung unterbrochen oder beschränkt, ist die SWG verpflichtet, gemeinsam mit den Kunden und erforderlichenfalls nach Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde geeignete Maßnahmen zur anderweitigen Ableitung des Abwassers zu treffen.

§ 11 - Anschluss des Grundstückes

- (1) Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal (einschließlich Übergabeschacht, soweit erforderlich - siehe Absatz 2) und ist ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken unmittelbar an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Ausnahmen hiervon können widerruflich zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundstückseigentümer durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasten gesichert sind. Stehen auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, kann die SWG verlangen, dass jedes von ihnen einen unmittelbaren Anschluss erhält. In Gebieten des Trennverfahrens erhalten die Grundstücke getrennte Anschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser; dies erfordert die Trennung der Abwassersammlung auf dem Grundstück.
- (2) Grundsätzlich sind Übergabeschächte zu errichten, wenn keine Zustimmung der SWG zum Verzicht vorliegt. Bauart und Größe werden durch die SWG festgelegt. In diesem Fall ist eine Reinigungsöffnung, nach näherer Bestimmung durch SWG, zu errichten. Diese muss so beschaffen sein, dass eine Kanalbefahrungskamera geradlinig die Grundstücksentwässerungsanlage und den Anschlusskanal bis zur Einbindung am öffentlichen Kanal befahren kann.
- (3) Anschlusskanäle gehören zu den Betriebsanlagen der SWG und stehen im Eigentum der SWG. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Anschlusskanal vornehmen oder vornehmen

lassen. Die Reinigung der Anschlusskanäle erfolgt durch die SWG. Der Kunde hat die Kosten der Reinigung zu tragen, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

- (4) Lage und Dimension des Kontrollschachtes/Übergabeschachtes; die Materialart nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fest.
- (5) Auf Antrag und Kosten des Kunden sowie unter Wahrung seiner berechtigten Interessen werden die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung oder Beseitigung der Anschlusskanäle vorgenommen (siehe auch § 5 Absatz 11 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Abwassersatzung). Kosten sind die tatsächlich anfallenden Baukosten einschließlich Bauleitungs- und Überwachungskosten oder Kostenpauschalen. Kostenpauschalen sind nach den ortsüblichen Leistungsvergütungen zu bemessen. Werden durch die Maßnahmen weitere Kosten an den öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich (z. B. Erweiterung der Anlagen, Einbau zusätzlicher Einrichtungen) sind auch diese Kosten durch den Kunden zu tragen. Bei körperlich bestehenden Anschlusskanälen ohne Vertragsverhältnis erfolgt die Erneuerung/ Sanierung bis zum Anschlusspunkt in den öffentlichen Hauptkanal zu Lasten des Kunden. Die Inbetriebnahme des Anschlusskanals und der Kundenanlage kann von der Bezahlung abhängig gemacht werden.
- (6) Soweit ein Anschlusskanal ausnahmsweise von den Kunden verschiedener Grundstücke gemeinsam beantragt bzw. benutzt wird, haften sie als Gesamtschuldner.
- (7) Dasselbe gilt bei einer Grundstückseigentümergemeinschaft. In diesen Fällen ist bei Antragstellung ein Vertreter zu benennen; jeder Wechsel in der Person des Vertreters ist der SWG genauso schriftlich mitzuteilen, wie jede Änderung der Personen der Grundstückseigentümer.
- (8) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von der ursprünglichen Festlegung der SWG für die Anschlussleitungen erfordern können, so hat der Kunde die Kosten einer dadurch evtl. notwendigen Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage selbst zu tragen.
- (9) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so sind die neuen Grundstücke gesondert anzuschließen, soweit die Stadt keine Ausnahme zugelassen hat (siehe § 5 Absatz 6 der Abwassersatzung).

- (10) Die Arbeiten gemäß Absatz 5 werden von den SWG selbst oder von deren beauftragten Unternehmen ausgeführt. Der Kunde darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbständig ausführen oder vergeben. Wünsche des Kunden bei der Auswahl der zu beauftragenden Unternehmen sind zu berücksichtigen. Dies kann auch der Wunsch der Beauftragung eines bestimmten Unternehmens sein, wenn das Unternehmen über die erforderlichen Zulassungen verfügt. Auf Wunsch und Kosten des Kunden kann eine öffentliche Ausschreibung stattfinden. In diesem Falle sind durch den Kunden die tatsächlich anfallenden Baukosten einschließlich Bauleitungs- und Überwachungskosten zuzüglich der Kosten der Ausschreibung zu erstatten. Die Herstellung der Verbindung vom Anschlusskanal zum öffentlichen Kanal wird stets von den SWG vorgenommen. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusskanals zu schaffen.
- (11) Tritt zwischen Auftragserteilung und Abrechnung sämtlicher Bauleistungen ein Eigentumswechsel ein, so bleibt der bisherige Kunde zunächst der SWG weiter verpflichtet. Die Vertragsübernahme durch den neuen Kunden ist der SWG schriftlich mitzuteilen.
- (12) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der SWG die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 12 - Grundstücksentwässerungsanlage (GA)

- (1) Die GA beginnt nach dem Übergabeschacht (ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze), bei Fehlen eines Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze.
- (2) Der Kunde hat die GA auf seine Kosten herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, abzutrennen oder zu beseitigen.
- (3) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der GA ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Die GA darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden.
- (4) Die Herstellung der GA sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch

fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die SWG ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (5) Besteht zur öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, kann die SWG vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes auf Kosten des Kunden verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der GA nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der GA.
- (6) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der GA darf erst nach schriftlicher Zustimmung der SWG begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung der SWG unberührt.
- (7) In die GA dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, die beabsichtigte Inbetriebnahme der GA umgehend der SWG mitzuteilen. Als Inbetriebnahme (Anschließen) gilt die Herstellung der Verbindung von der GA mit dem Anschlusskanal. Die Abnahme und Inbetriebsetzung erfolgt durch die SWG. Bei der Abnahme müssen alle Einrichtungen sichtbar und gut zugänglich sein. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Kunden zu unterzeichnen ist. Für jede Inbetriebnahme kann die SWG vom Kunden Kostenerstattung verlangen, die Kosten können auch pauschal berechnet werden.
- (9) Die GA ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, kann die SWG fordern, dass die GA auf Kosten des Kunden in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Entsprechen vorhandene GA nicht oder nicht mehr den geltenden Bestimmungen, so hat der Kunde sie auf eigene Kosten anzupassen. Die SWG kann eine entsprechende Anpassung binnen einer angemessenen Frist verlangen. Der Kunde ist zu einer Anpassung der GA auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen dies erforderlich machen.
- (10) Nicht mehr in Betrieb befindliche GA'en sind vom öffentlichen Entwässerungsnetz zu Lasten des Kunden abzutrennen und fachgerecht zu verschließen. Abtrennung und Verschluss werden jeweils am Übergabeschacht oder wenn kein Schacht vorhanden ist, an der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Kunden vorgenommen, soweit aus technischen oder

hygienischen Gründen keine andere Abtrennung erforderlich ist.

- (11) Bei Neu- und/oder Umbauten von Gebäuden muss der Anschluss bzw. dessen Veränderung mindestens drei Monate vor Baubeginn vom Kunden beantragt werden. Die Veränderungen gehen zu Lasten des Kunden.
- (12) Bei übergeordneten Arbeiten z. B. im Bereich Energie, Gas, Wasser, Telekommunikation usw. im öffentlichen Straßengrund und dadurch erforderlich werdenden teilweisen Umlegungen oder Auswechslungen von Anschlusskanälen hat der Kunde diese Arbeiten zu dulden.
- (13) Die SWG übernehmen das Abwasser im Übergabeschacht oder an der Grundstücksgrenze.

§ 13 – Rückstau

- (1) Als Rückstauenebene gilt bei Gefälleentwässerung die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten in Fließrichtung vor der Einleitstelle befindlichen Schachtes, bei Druckentwässerungen die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Kunde selbst zu schützen.
- (3) Die von der SWG für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Kunden obliegt es daher, sich auch über die angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen Rückstau selbst zu schützen.
- (4) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (5) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z.B. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume, Lagerräume oder andere Räumlichkeiten, ist das Schmutzwasser mit einer Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.
- (6) In begründeten Fällen können die SWG festgelegte oder bekanntgegebene Rückstauenebenen verändern. In diesen Fällen haben die SWG die

Pflicht zur Sicherung der Grundstücksleitung gegen Rückstau, wenn Rückstausicherungen dadurch verändert werden müssen.

§ 14 - Grundstückskläranlagen und Sammelgruben

- (1) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle nicht oder noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht mit der öffentlichen Kanalisation erschlossen, ist das Abwasser in Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben einzuleiten. Die Entsorgung erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der SWG für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Hersteller-hinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Der Kunde hat der SWG den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (3) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind als Bestandteil der Grundstücks-entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr der Abwässer durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Sie sind in der Nähe von öffentlichen Straßen oder Wegen anzulegen. Die SWG kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Anlage ermöglicht und in verkehrssicherem Zustand gehalten wird, und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden. Scheitert die Abfuhr daran, dass die Grundstücksanlagen nicht zugänglich sind, hat der Kunde die entstandenen Kosten zu tragen. Die anzulegende Saugschlauchlänge darf bei der Abfuhr aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen nicht mehr als 15 m betragen. Für notwendige Mehrlängen können zusätzliche Kosten berechnet werden.
- (4) In die Grundstückskläranlagen und/oder Sammelgruben dürfen die in § 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (5) Die SWG oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Kleinkläranlagen und die abflusslosen Gruben gemäß den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung, grundsätzlich jedoch einmal pro Jahr. Ein SWG-eigener Begleitschein für die Abfuhr gilt als Entsorgungsnachweis.
- (6) § 5 Absatz 8 der Abwassersatzung bleibt unberührt.

§ 15 - Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die SWG ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der SWG anzuzeigen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen der öffentlichen Abwasseranlagen erwarten lassen, so ist die SWG berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist SWG hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt die SWG keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- (4) § 10 der Abwassersatzung bleibt unberührt.

§ 16 - Baukostenzuschuss

- (1) Der Kunde hat bei Anschluss und bei einer wesentlichen Änderung der Menge oder Zusammensetzung der eingeleiteten Abwässer einen Zuschuss zu den dadurch verursachten Kosten der Erweiterung und sonstigen Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen zu leisten.
- (2) Die Ermittlung des Baukostenzuschusses erfolgt entsprechend Anlage 2.

§ 17 - Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen und Bewirtschaften von Kanälen und Druckrohrleitungen zur Durch- und Ableitung von Abwässern über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstückes den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Das Mitbenutzungsrecht an dem Grundstück wird grundsätzlich durch Eintragung einer

Dienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der SWG sichergestellt.

- (2) Der Kunde ist rechtzeitig durch die SWG über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung haben die SWG zu tragen; dies gilt nicht:
 - soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen;
 - die Anlagen vor dem Tag des Inkrafttretens des Einleitungsvertrages errichtet wurden oder
 - die Anlagen durch Dienstbarkeiten gesichert sind.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (5) Überbauungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern sind unzulässig, soweit dafür keine Genehmigung durch die SWG vorliegt. Nach Aufforderung sind festgestellte Zuwiderhandlungen innerhalb einer von der SWG gesetzten, angemessenen Frist durch den Kunden oder Verursacher zu beseitigen. Soweit es technisch möglich ist, kann der Kunde auf seine Kosten eine Alternativlösung (z. B. Ersatz durch neue Leitung) beantragen.
- (6) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der SWG noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 18 – Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen oder der Abwassersatzung erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der SWG hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 19 - Verantwortung des Kunden

- (1) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sich die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in

einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dazu gehört auch, dass der Übergabeschacht leicht zugänglich ist.

- (2) Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen muss der Kunde unverzüglich auf seine Kosten beseitigen lassen, es sei denn, dass die Mängel auf Fehler bei der Herstellung oder Inbetriebsetzung des Anschlusskanals zurückzuführen und innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht worden sind. Er haftet für alle Schäden, die auf von ihm zu vertretende Mängel oder eine vertragswidrige Benutzung zurückzuführen sind.
- (3) Werden die SWG infolge einer vertragswidrigen Benutzung durch den Kunden aus den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes als unmittelbarer Einleiter in Anspruch genommen, können sie im vollen Umfang beim Kunden Rückgriff nehmen.

§ 20 – Abwasserentgelt

- (1) Der Kunde zahlt für die Grundstücksentwässerung ein Abwasserentgelt, das entsprechend den Grundsätzen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes zu kalkulieren ist. Dabei werden ein Entgelt für die Entsorgung des eingeleiteten Schmutzwassers (Schmutzwasserentgelt) sowie ein Entgelt für die Entsorgung des eingeleiteten Niederschlagswassers (Niederschlagswasserentgelt) erhoben (siehe § 17 Abwassersatzung).
- (2) Die Berechnung des Schmutzwasserentgeltes bestimmt sich nach § 20 a, die Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes nach § 20 b.
- (3) Die Höhe des jeweiligen Entgeltes bestimmt sich nach den jeweils gültigen Tarifregelungen für Abwasser. Diese gelten nach öffentlicher Bekanntmachung jährlich fort. Änderungen der Tarifregelungen sind ebenfalls öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswasserentgeltes entsteht mit der Erstellung des entsprechenden Abwasseranschlusses (an das Schmutz-, Regen- oder Mischwassersystem) und endet mit dem Tag, an dem der Anschluss auf Antrag des Kunden durch die SWG zugesetzt oder beseitigt worden ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des Abwasserentgeltes besteht unabhängig von einem Entsorgungsvertrag.
- (5) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 20 a Schmutzwasserentgelt

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser bestimmt sich nach den jeweiligen Tarife Regelungen der SWG. Berücksichtigt wird dabei das Schmutzwasser, das auf dem Grundstück des Kunden anfällt. Als angefallen gilt:
- das aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommene und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwasser;
 - das aus Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen usw.) des Kunden entnommenen Wasser abzüglich des Wassers, das vom Kunden nachweislich im Sinne von Absatz 4 nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden ist.
- (2) Auf Verlangen der SWG hat der Kunde zur Festsetzung der Schmutzwassermengen aus Eigengewinnungsanlagen Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Die SWG kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. d. Gesetzes über das Eich- und Messwesen i. V. m. der Eichordnung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst der SWG. Verlangt die SWG keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Schmutzwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist die SWG berechtigt, die eingeleitete Schmutzwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Versagen oder fehlen Messeinrichtungen, wird die eingeleitete Schmutzwassermenge von der SWG unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Kunden geschätzt oder auf der Grundlage von Verbrauchsrichtwerten je Einheit, Pumpleistung, Laufzeit usw. ermittelt.
- (4) Voraussetzung für die Anerkennung von Schmutzwasserabzugsmengen ist:
1. Der Kunde weist nach, dass aufgrund technologischer oder sonstiger Umstände das bezogene Trinkwasser nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.
 2. Die dabei anfallenden Trinkwassermengen werden durch gesonderte Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Bestimmungen

entsprechen, und die durch die SWG beim Kunden eingebaut und unterhalten werden, erfasst.

Der Kunde hat der SWG die Kosten für die Bereitstellung und Ablesung der Messeinrichtung zu erstatten. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Auch bei landwirtschaftlichen und ähnlichen Betrieben kann die SWG verlangen, dass der Wasserverbrauch des Viehs durch eine gesonderte Messeinrichtung nachzuweisen ist. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Wer beabsichtigt, eine Absetzung geltend zu machen, hat zu Beginn des Abrechnungszeitraumes mit der SWG abzustimmen, wie die Absetzmenge zu ermitteln ist.

- (5) Die Beantragung der Schmutzwasserabzugsmenge ist unter Nachweis der Voraussetzungen gemäß Absatz 4 gesondert schriftlich auf Formularen der SWG zu beantragen und gilt bis auf Widerruf des Kunden. Die SWG behalten sich vor, das Vorliegen der Voraussetzungen zu kontrollieren.

§ 20 b Niederschlagswasserentgelt

- (1) Maßstab für das Niederschlagswasserentgelt ist die versiegelte Fläche des an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstückes. Die versiegelte Fläche ist die Summe der versiegelten Grundstücksflächen. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o.ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,
- soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Die versiegelte Fläche ist das Produkt aus der Grundflächenzahl (GRZ) mit der Grundstücksgröße. Die GRZ beträgt:
1. für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans: die durch den Plan festgesetzte GRZ;
 2. für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt:

GRZ

- a) in Wohnbauflächen im Stadtteil Biesnitz sowie in den Ortsteilen Schlauroth, Tauchritz, Kunnerwitz, Klein Neundorf: 0,3
- b) in den nicht unter a) fallenden Wohnbauflächen: 0,4
- c) in besonderen Wohngebieten und gemischten Bauflächen: 0,6
- d) in gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen: 0,8
- e) in Kerngebieten: 1,0

Die Zuordnung des jeweiligen Grundstückes zu den nach a) bis e) maßgeblichen Grundflächenzahlen ergibt sich aus den Eintragungen in dem Plan der Grundflächenzahlen; Stand August 2006 (Anlage 3).

- (3) Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche nachweislich kleiner als die nach Absatz 2 errechnete, so ist diese nachgewiesene, geringere versiegelte Fläche der Entgeltberechnung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 2 errechnete, so ist diese der Entgeltberechnung zugrunde zu legen.
- (4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Entgeltberechnung zugrunde liegenden Fläche nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die der Berechnung zugrunde liegende versiegelte Fläche unter Beachtung nachfolgender Regelungen angemessen zu kürzen.
Dabei wird von einem Mindestfassungsvolumen von $2 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2$ versiegelter Fläche, welche an einen Speicher und/oder eine Versickerungsanlage angeschlossen ist/ sind und einer ganzjährigen Nutzung ausgegangen. Pauschal abgezogen werden bei Niederschlagswasserspeichern nach ATV A-117 $23 \text{ m}^3 / \text{m}^2$ Speichervolumen. Die Reduzierung erfolgt maximal bis zur vollen, an den Speicher oder die Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche.
- (5) Anträge auf Reduzierung der Fläche nach (3) und die Absetzung nach (4) können jederzeit gestellt werden, die berechnete Absetzung wird ab Antragseingang bei SWG verrechnet.
- (6) Jede spätere Veränderung der der Berechnung zugrunde liegende versiegelte Grundstücksfläche hat der Kunde unaufgefordert und unverzüglich der SWG schriftlich mitzuteilen. Die Veränderung wird ab Mitteilungseingang berücksichtigt. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Unbeachtlich sind Reduzierungen nach (3), Absetzungen nach (4) und Veränderungen nach (6),

die zu einer Erhöhung oder Verminderung des Niederschlagswasserentgeltes von bis zu 2,50 EUR pro Jahr, ausgehend von der letzten Entgeltberechnung, führen würden.

§ 21 - Abrechnung, Abschlagszahlungen

- (1) Abrechnungszeitraum für das laufende Abwasserentgelt ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten. Abschlagszahlungen werden grundsätzlich zweimonatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleiben den SWG vorbehalten.
- (2) Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes das Entgelt, so wird die für die neuen Entgelte maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Grundlage für die Berechnung ist die durchschnittliche Wassermenge pro Tag bezogen auf die Ableseperiode. Die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen können mit dem vom Hundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Sind zusätzliche Abrechnungen (z. B. bei Eigentumswechsel oder auf Wunsch des Kunden) erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten, die pauschal berechnet werden.
- (4) Die zusätzlichen Kosten für die Ermittlung von Abwasserabzugsmengen werden lt. jeweils gültigem Leistungsartenkatalog der SWG berechnet.

§ 22 - Zahlung, Verzug

- (1) Die Rechnungen für das Abwasserentgelt und Abschlagszahlungen werden zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Verzugskosten und -zinsen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.
- (2) Abschlagszahlungen sind zu den von SWG festgelegten Terminen fällig.
- (3) Muss die SWG wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine gemäß den Absätzen 1 bis 2 mahnen, kann sie für eigene Schreiben pauschale Mahnkosten pro Schreiben erheben. Die Pflicht zur Erstattung evtl. weitergehender Verzugskosten durch den Kunden bleibt hiervon unberührt. Außerdem werden dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

§ 23 - Vorauszahlungen

- (1) Die SWG sind berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Einleitungsmenge wesentlich geringer ist, so wird dieses angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die SWG Abschlagszahlungen, so können sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die SWG auch für die Erstellung oder Änderung des Anschlusskanals (§ 11) sowie für Baukostenzuschüsse (§ 16) Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten und Beträge verlangen.

§ 24 - Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die SWG in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich die SWG aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von zur Sicherheit auf Verlangen überlassenen Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (3) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 25 - Zahlungsverweigerung

- (1) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

- (2) Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

§ 26 - Aufrechnung

Gegen Ansprüche der SWG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 27 - Laufzeit, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft auf unbefristete Zeit, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Eine Kündigung ist nur zulässig, soweit nicht der Anschluss- und Benutzungszwang bzw. das Anschluss- und Benutzungsrecht nach der Abwassersatzung entgegensteht.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers tritt mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der neue Eigentümer in den Entsorgungsvertrag ein. Der bisherige Kunde haftet weiterhin für alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche aus dem Entsorgungsvertrag. Ein Eigentumswechsel ist durch den Kunden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Grundstücksveräußerungen haftet neben dem neuen Eigentümer auch der Veräußerer für die Entgeltforderung, die in der Zeit nach dem Eigentumswechsel bis zu dem Zeitpunkt entsteht, zu dem die SWG verspätet von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhalten haben.
- (4) Tritt an die Stelle der SWG ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Entsorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 28 – Gerichtsstand und Verbraucherstreitbeilegung

- (1) Der Gerichtsstand ist Görlitz.
- (2) Die SWG nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

§ 29 - Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise erhält der Kunde in den „Informationspflichten für Interessenten und

Kunden nach Art. 13 und Art. 14, Art. 21 DS-GVO“ (DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung) von SWG, welche auf der Internetseite der SWG unter: <https://www.stadtwerke-goerlitz.de/rechtliches/daten-schutz> einsehbar sind.

§ 30 - Änderungen

Die ABE und die Abwasserentgelte einschließlich Zuschläge nach der Tarifregelung für Abwasser können durch SWG nur mit Zustimmung durch die Stadt Görlitz mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden sie gegenüber jedem Kunden wirksam, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden oder ein späteres Inkrafttreten vorgesehen ist. Rückwirkende Änderungen zu Lasten der Kunden sind nicht möglich.

§ 31 - Bekanntmachung

Soweit nach diesen Bestimmungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese neben der konstitutiven öffentlichen Bekanntmachung nach § 30 in der örtlichen Presse zusätzlich auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz.

§ 32 - In-Kraft-Treten, Übergang

- (1) Vorstehende ABE treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten die ABE in der Fassung vom 25.08.2011 außer Kraft.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser ABE mit der SWG oder mit dem VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder deren Rechtsnachfolger geschlossenen Verträge gelten fort. Das Gleiche gilt für die vor dem Inkrafttreten dieser ABE begründeten Eigentumsverhältnisse.

Görlitz, 28.01.2024

Anlage 1

Grenzwerte zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (zu § 4 Abs. 4 der ABE)

1. Allgemeine Parameter

1.1 Temperatur max. 35 °C

1.2 pH-Wert 6,5 - 9,5

1.3 absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit 10 ml/l

1.4 BSB5 600 mg/l

1.5 CSB 1.000 mg/l

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1 Lipophile Stoffe

a) direkt abscheidbar 100 mg/l

b) extrahierbar, aus der Originalprobe 250 mg/l

2.2 Kohlenwasserstoffe

a) gesamt 100 mg/l

b) soweit eine weitergehende Entfernung gefordert wird 20 mg/l

2.3 Halogenierte organische Verbindungen

a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l

b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)

gaschromatografische Bestimmung 0,1 mg/l

2.4 Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser

mischbar und biologisch abbaubar 5 g/l als TOC

2.5 Gesamtphenole (Phenolindex) 100 mg/l

2.6 Farbstoffe dürfen sich nicht auf den Kläranlagenablauf auswirken

3. Anorganische Stoffe (aus der Originalprobe)

Arsen (As) 0,1 mg/l

Blei (Pb) 0,5 mg/l

Cadmium (Cd) 0,1 mg/l

Chrom (Cr) 0,5 mg/l

Chrom-VI (Cr-VI) 0,1 mg/l

Kupfer (Cu) 0,5 mg/l

Nickel (Ni) 0,5 mg/l

Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l

Zink (Zn) 2 mg/l

4. Anorganische Stoffe (aus der filtrierten Probe)

4.1 Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N + NH₃-N) 200 mg/l

4.2 Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l

4.3 Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l

4.4 Cyanid, leicht freisetzbar 0,5 mg/l

4.5 Sulfat (SO₄) 600 mg/l

4.6 Sulfid (S, SH) 2 mg/l

4.7 Fluorid (F) 50 mg/l

4.8 Chlorid 600 mg/l

4.9 Gesamtposphor (Originalprobe) (P) 50 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen

Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen

(EN-Normen) des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

Außer diesen aufgeführten Grenzwerten gelten entsprechend die gesetzlich und/oder behördlich festgelegten Grenzwerte.

Anlage 2

Regelung zur Berechnung des Baukostenzuschusses - BKZ - (zu § 16 der ABE)

(1) Soll an eine Entwässerungsanlage der Stadtwerke Görlitz AG, nachfolgend SWG genannt, mit deren Errichtung frühestens am 01.01.2005 begonnen wurde, ein Anschluss hergestellt werden, oder ist wegen Erhöhung der Leistungsanforderungen eines Anschlussnehmers die Verstärkung einer vorhandenen Entwässerungsanlage erforderlich, so hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen.

(2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Entwässerungsanlagen in einem Entwässerungsbereich erforderlich sind.

(3) Die SWG bildet nach ihren entwässerungstechnischen Gesichtspunkten einzelne Entwässerungsbereiche, die alle Grundstücke erfassen, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können.

(4) Der Baukostenzuschuss wird vorrangig nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen:

a) Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge, mit der das Grundstück aus den amtlichen Plänen (Katasterauszügen usw.) ermittelt wird.

Bei Grundstücken, die an zwei Entsorgungsanlagen angrenzen, wird jeweils die Hälfte beider Straßenfrontlängen zu Grunde gelegt.

b) Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 15 Metern gerechnet.

Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.

(5) Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Entsorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten, auf Grund der behördlichen Bauplanungen, in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Entsorgungsnetz der Gesellschaft gerechnet werden kann.

(6) Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

F

$BKZ = 0,7 \times \frac{F}{G} \times B$

G

Dabei bedeuten:

F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes (gemäß Ziffer 4)

G = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betroffenen Entsorgungsbereich an die Entsorgungsanlage angeschlossen werden können (gemäß Ziffer 3)

B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Entsorgungsanlagen im Entsorgungsbereich

(7) Der Baukostenzuschuss wird spätestens mit der Herstellung der Entwässerungsanlage zur Zahlung fällig. Zahlungsziel sind 14 Tage nach Rechnungszugang.

SWG kann für Grundstücke, für die eine Verpflichtung zur Zahlung des Baukostenzuschusses noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist,

Vorausleistungen bis zu einer Höhe von 75 v.H. des voraussichtlichen Baukostenzuschusses erheben, wenn mit der Herstellung der Entsorgungsanlage begonnen wurde.

Plan der Grundflächenzahlen (GRZ)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Bestandsplanung	Erweiterung und Neuentwicklung	Stadumbauplanung	Grundflächenzahl
Wohnbauflächen	Wohnbauflächen	Wohnbauflächen	0,3* / 0,4
Besondere Wohngebiete			0,6
Gemischte Bauflächen	Gemischte Bauflächen	Gemischte Bauflächen	0,8
Kerngebiet			1,0
Gewerbliche Bauflächen	Gewerbliche Bauflächen		0,8
Sonderbauflächen	Sonderbauflächen		0,8

GEH

Großzügiger Einzelhandel

KA

Kaufhaus, Kiosk

HO

Hotel

RS

Reisepark

FR

Freizeit

KU

Kultur

BI

Bildung

SP

Sport

FM

Ferienhaus, Feriensiedlung

CA

Camping

FLP

Flugplatz

AM

Autobahn

TO

Tourismus

MD

Militärische Verordnungen und Dienstleistungseinrichtungen

* im Stadtkreis Görlitz
sowie im Ortsteil Schönbach,
Taucha, Künzelsdorf, Klein Neudorf

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

Flächen für den Gemeinbedarf

Öffentliche Vorrichtungen

Kindergarten, Kindertagesstätte

Schulen

Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Böden Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sportstätten zwecks dienende Gebäude und Anlagen

Schwimmbäder

Post

Feuerwehr

Sicherheit und Ordnung, Justiz

VER- UND ENTSORGUNGSFLÄCHEN

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Closetier

Gas

Fernwärme

Wasser

Abwasser

Abfall

Telefon

Hörsprechanlage

Vorangestrichene Flächen

Deutsche Wälder

Deutsche Wälder (Bau u. G. 0,05)

VERKEHRSSYMBOLS

Autobahn

sonstige Hauptverkehrsstraßen

Trassenfreihaltung neue Straße

neuer Knotenpunkt

Fernradweg

Straßenbahn

geplante Straßenbahnenverlängerung

mögliche Straßenbahnenverlängerung

Flächen für Bahnanlagen

Verkehrsmittel mit besonderer Zweckbestimmung

Zentrale Omnibusstation

Bahnhof

Grenzabfertigungsanlage

öffentliche Parkplätze und Parkbesten

Straßenbahndepot

SONSTIGE KENNZEICHNUNGEN

Landschaftsschutzgebiet

Naturschutzgebiet

Flächenminderungsgebiet

geplante Erweiterung Landschaftsschutzgebiet

Fluss-Fauna-Habitatgebiete

Naturdenkmal, Einzelstandort

geschütztes Röhrlin

Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen

Dergeschadenegebiet

Tagebau-Sicherheitslinie

Altlastenverdachtsstandorte

Trinkwasserschutzgebiet, Zone 1

Trinkwasserschutzgebiet, Zone 2

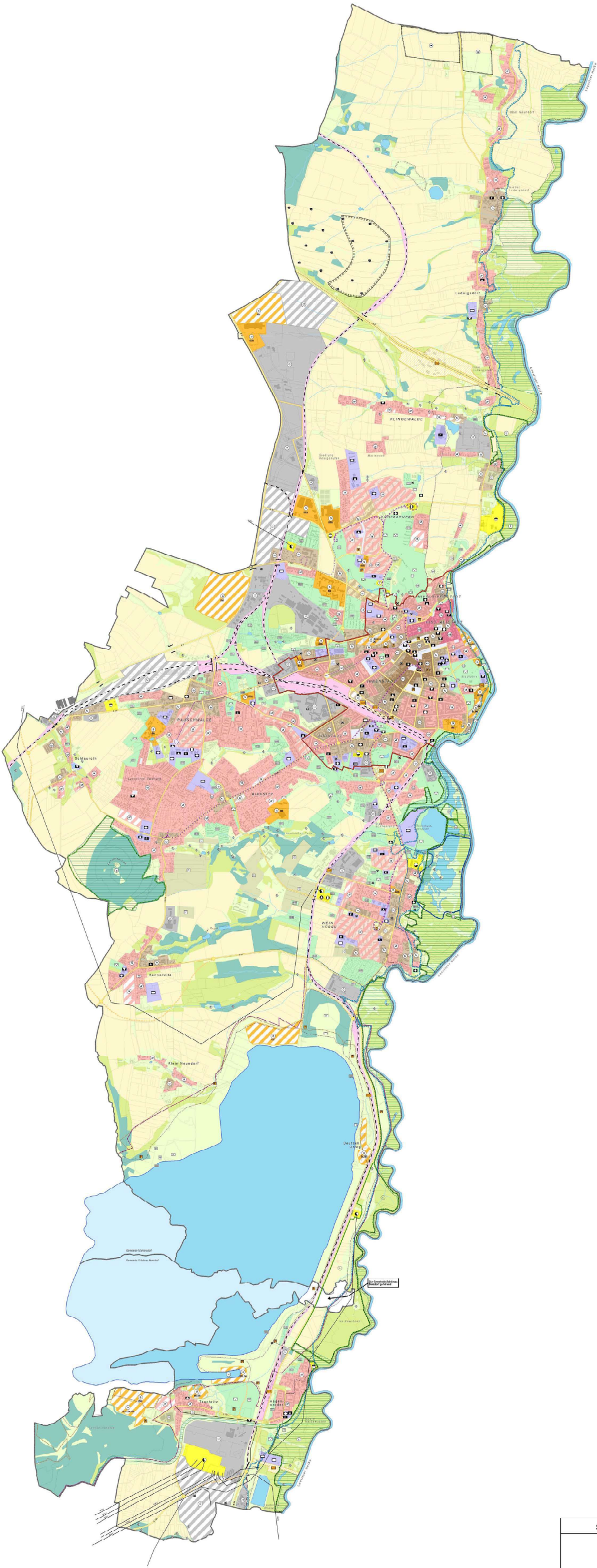
Trinkwasserschutzgebiet, Zone 3

Hochwasserschutzlinie (H) 100

Erhaltungsbereich nach § 172 BauGB

Grenze des Planungsbereichs Berzdorfer See auf Görlitzer Gebiet

Stadt- und Gemeindegrenze



N
1:20.000